

Gesetz über die Sportförderung

Änderung vom 19. November 2020

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 630 (Gesetz über die Sportförderung vom 7. März 1991) (Stand 1. Oktober 1991) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (geändert)

² Er fördert insbesondere den Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport in Verbänden und Vereinen.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt unter Beachtung der Vorgaben des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2011¹⁾ über die Förderung von Sport und Bewegung die Aufgaben und Kompetenzen des Kantons, die zur Erreichung der in § 1 genannten Grundsätze nötig sind.

§ 3 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Der Kanton unterstützt und organisiert Sporttätigkeiten in folgenden Bereichen:

- a. **(geändert)** Kindersport bis 9 Jahre;
- b. **(geändert)** Jugendsport 10–20 Jahre;
- c. *Aufgehoben.*
- d. **(geändert)** Erwachsenensport.

^{1bis} Er erbringt die Leistungen ergänzend zur Sportförderung des Bundes.

² Er koordiniert und unterstützt die von Verbänden, Vereinen, Jugendorganisationen, Schulen und freien Gruppen organisierten Sporttätigkeiten, insbesondere in Form von Beiträgen, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Beratung, Vermittlung von Sportangeboten und Materialverleih.

³ Er führt, wo notwendig, eigene Sporttätigkeiten durch.

1) SR 415.0

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Sporttätigkeiten und Sportangebote werden von fachlich qualifizierten Leiterinnen und Leitern durchgeführt.

³ Der Kanton gewährt seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bezahlten Urlaub für Expertentätigkeiten in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Leiterinnen und Leitern im Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport. Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 5

Aufgehoben.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der Kanton kann im Rahmen der bewilligten Kredite, auch in Zusammenarbeit mit Gemeinden und mit Mitteln aus dem Swisslos Sportfonds, regionale Sportanlagen mitfinanzieren.

² Er stellt die Koordination der Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung mit Hilfe eines kantonalen Sportanlagen-Konzepts (KASAK) sicher.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion vollzieht die Vorschriften dieses Gesetzes.

² *Aufgehoben.*

Anhänge

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal, 19 November 2020

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lerf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

Erlasstitel	Gesetz über die Sportförderung
SGS-Nr.	630
GS-Nr.	30.592
Erlassdatum	<u>07.03.1991</u> (90/182 etc.)
In Kraft seit	01.10.1991
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
19.11.2020	2020.\$\$\$	00.00.0000	2020/411 , Aktualisierung 2020